

Drucksache Nr.: 111/2025

Dezernat IV
Federführend: Bauordnung
Anlagen:
Az.: 230bre

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	20.05.2025	Ö	zur Beschlussfassung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	20.05.2025	Ö	zur Vorberatung

Durchführung einer landwirtschaftlichen Bienenhaltung, Fl.-St. 13434 u. 13435, Außenbereich Mußbach

Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

Begründung:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Nutzung der Grundstücke mit den Flurstück Nrn. 13434 und 13435 in der Gemarkung Mußbach in Neustadt an der Weinstraße für die Betreibung einer Bienenhaltung. Die Gebäude sind vorhanden und sollen für Lagerung, Produktion und Verarbeitung, sowie als Carport genutzt werden.

Das Grundstück wurde auf Veranlassung der Unteren Bauaufsichtsbehörde bereits zum Teil geräumt. Die drei für die Bienenhaltung benötigten Gebäude und die Einfriedung sollen nachträglich genehmigt und legalisiert werden.

Laut Beschreibung wird derzeit Honig mit 15 – 20 Völkern betrieben. Die Stöcke sind auf den Grundstücken platziert. Geplant ist eine Erweiterung um weitere 20 Völker für Wanderimkerei. Zu diesem Zweck werden die drei Gebäude benötigt.

Ein Gebäude mit einer überbauten Fläche von etwa 40 m² ohne Vordach dient der Produktion und Verarbeitung des Honigs. Ein weiteres Gebäude mit einer überbauten Fläche von etwa 20 m² dient als Lagerfläche. Hier werden auch anfallende Reparaturarbeiten durchgeführt. Im dritten Gebäude mit einer überbauten Fläche von etwa 14 m² sollen die Anhänger für den Transport der Stöcke untergestellt werden.

Die wegemäßige Erschließung erfolgt über die Wirtschaftswege. Das Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken breitflächig versickern.

Zur Klärung der Privilegierungsvoraussetzungen wurde die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK RLP) am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

Dieser kann entnommen werden, dass durch die Bewirtschaftung von 40 Bienenstöcken von einer Gewinnerzielung bzw. Gewinnerzielungsabsicht und einer entsprechend spürbaren monatlichen Einkommensergänzung auszugehen ist.

„Um den Völkern während der Vegetationsphase ein ausreichendes Pollenangebot zu verschaffen, werden diese größtenteils in verschließbaren Magazinbeuten (Bienenkästen) per PKW und Anhänger im Pfälzer Wald (Kastanien- / Akazienwälder) und Obstanbaubereiche der weiteren Umgebung angefahren.“

„Bei einem pro Bienenvolk anzusetzenden Arbeitsraumbedarf von 1,5 m² sind das lt. Lageplan beantragte Bienenhaus mit Beute-, Waben-, Geräteraum und Wachslager und das Materiallager mit Werkstatt als erforderlich und angemessen anzusehen.“

Die LWK RLP sieht für das Baugesuch die Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB erfüllt und befürwortet das Vorhaben und den Standort.

Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, bestehen kein rechtskräftiger Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt.

Da es sich laut LWK RLP um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist, wird das Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht befürwortet.

Wir bitten um Zustimmung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsbeirates Mußbach (Sitzung am 07.05.2025).

Neustadt an der Weinstraße, 24.04.2025

Bernhard Adams
Beigeordneter